

Stellungnahme

Mai 2026

Gesetz gegen digitale Gewalt

Digitale Gewalt stellt eine reale Bedrohung für die Sicherheit und freie Entfaltung von Nutzerinnen und Nutzern im digitalen Raum dar. Mit dem am 16. April 2026 veröffentlichten Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, verfolgt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) das Ziel, den rechtlichen Schutz vor Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Nachstellungen und weiteren Formen digitaler Gewalt im Internet zu stärken, greift zentrale Herausforderungen auf und setzt an bestehenden Schutzlücken an. Vorgesehen sind neben drei neuen Straftatbeständen insbesondere das Gesetz gegen digitale Gewalt (GgdG), welches zivilrechtliche Verfahrensinstrumente zur erleichterten Rechtsdurchsetzung gegenüber Täterinnen und Tätern enthält. Der Entwurf trägt damit insbesondere veränderten Erscheinungsformen von Rechtsverletzungen im digitalen Raum Rechnung, etwa im Zusammenhang mit anonymisierten Angriffen, der Verbreitung rechtsverletzender Inhalte und missbräuchlicher Nutzung digitaler Kommunikationskanäle wie bspw. »Hate Speech«, »Doxing«, »Cyberflashing«, »Cybergrooming«, »Cyberstalking« und »Cybermobbing« oder auch die Verbreitung sexualisierter Deepfakes als besonders schwerwiegende Form der Persönlichkeitsrechtsverletzung. Bitkom kommentiert gerne den Entwurf und würde es sehr begrüßen, wenn das BMJV die unterbreiteten Vorschläge und gemachten Anmerkungen bei der weiteren Bearbeitung des GgdG-E berücksichtigt.

Zusammenfassung

Bitkom begrüßt den Entwurf des Gesetzes gegen digitale Gewalt ausdrücklich und bewertet die zugrunde liegende Gesamtinitiative positiv. Sie adressiert reale Schutzlücken bei der Rechtsdurchsetzung gegen digitale Gewalt und stellt einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Rechtsschutzes Betroffener im digitalen Raum dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Thematik in einem komplexen verfassungsrechtlichen Spannungsfeld bewegt, in dem die Meinungsfreiheit des sich Äußernden, das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person sowie die unternehmerische Freiheit des Diensteanbieters und Anbieters von Internetzugangsdiensten in einen angemessenen Ausgleich zu bringen sind.

Für die Wirksamkeit des Gesetzes ist entscheidend, dass die vorgesehenen Regelungen praxisnah und umsetzbar ausgestaltet sind. Nur wenn Diensteanbieter und Anbieter von Internetzugangsdiensten die Anforderungen in klaren, technisch und organisatorisch handhabbaren Strukturen umsetzen können, lässt sich der angestrebte Schutz Betroffener effektiv erreichen. Eine klare Definition relevanter Begriffe sowie eine hohe Praktikabilität der Regelungen tragen damit nicht nur zur Rechtssicherheit auf Seiten der Diensteanbieter und Anbieter von Internetzugangsdiensten bei, sondern kommen auch den Betroffenen zugute, da nur tatsächlich vollziehbare Instrumente eine reale Schutzwirkung entfalten können.

Positiv hervorzuheben ist daher insbesondere der vorgesehene Richtervorbehalt bei zentralen Maßnahmen, der rechtsstaatliche Sicherungen ermöglicht und eine angemessene Abwägung der betroffenen Grundrechte gewährleistet.

Der Bitkom unterstützt den mit dem Entwurf verfolgten Regelungsansatz daher grundsätzlich. Zugleich sieht Bitkom punktuellen Anpassungs- und Klarstellungsbedarf, um Rechtssicherheit, Praktikabilität und eine ausgewogene Rollenverteilung im Verfahren weiter zu stärken. Dies betrifft zum einen den Ausschluss einer etwaigen Kostenbelastung von Diensteanbietern und Anbietern von Internetzugangsdiensten im Zusammenhang mit Auskunftsverfahren, um deren neutrale Stellung im Verfahren zu wahren, und zum anderen die Unklarheiten über die praktische Umsetzung von Auskunftsansprüchen, insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit und Ausgestaltung einer automatisierten Auskunftserteilung. Ebenso besteht Bedarf zur Schärfung weitgefasster relevanter Begriffe im Kontext von Account-Sperrungen.

Aus Sicht der Digitalwirtschaft ist der Entwurf insgesamt als wichtiger und überzeugender Schritt zur Bekämpfung digitaler Gewalt zu betrachten.

Im Einzelnen

Auskunftsansprüche

§ 2 GdG-E

Bitkom befürwortet die in § 2 Abs. 1 GdG-E vorgesehenen Auskunftsansprüche grundsätzlich. Sie adressieren ein zentrales praktisches Hindernis bei der Rechtsdurchsetzung gegen digitale Gewalt, nämlich die häufig bestehende faktische Anonymität von Nutzern, und können Betroffenen einen effektiveren Zugang zum Rechtsschutz eröffnen.

Zentral ist dabei insbesondere der vorgesehene Richtervorbehalt, der sicherstellt, dass die Offenlegung von Bestandsdaten nicht schematisch erfolgt, sondern einer einzelfallbezogenen gerichtlichen Prüfung unterliegt. Er gewährleistet, dass die Strafbarkeit der in Rede stehenden Äußerung als Voraussetzung einer Auskunftserteilung einer hinreichend sorgfältigen und unabhängigen gerichtlichen Prüfung unterzogen wird. Zugleich stellt er sicher, dass dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 GG bei dieser Prüfung das gebotene Gewicht

beigemessen und eine Abwägung mit den betroffenen Schutzinteressen im Einzelfall vorgenommen wird. Der Richtervorbehalt ist daher insgesamt sehr zu begrüßen.

Offen bleibt für Diensteanbieter und Anbieter von Internetzugangsdiensten jedoch unglücklicherweise, wie mit Auskunftsansprüchen im Einzelnen umzugehen ist, insbesondere ob und inwieweit eine automatisierte Erteilung von Auskünften zulässig bzw. vorgesehen ist. Auskunftsanfragen der Gerichte sollten daher standardisiert (etwa auf Grundlage eines vorgegebenen Formblatts) sowie, soweit technisch möglich, über Schnittstellen wie die ETSI-Schnittstelle an die Diensteanbieter und Anbieter von Internetzugangsdiensten übermittelt werden. Nur durch eine weitestgehend digitalisierte und automatisierte Antragstellung und -bearbeitung kann das gesteigerte Anfragevolumen entsprechend den gesetzlichen Besonderheiten bewältigt werden.

Ferner ist der Umfang der Auskunftsansprüche inhaltlich unscharf formuliert (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) GgdG-E: »Personalien des Nutzers, wie ...«). Daher regen wir an, eine klare Begrenzung auf bestimmte Angaben vorzunehmen, wie beispielsweise die Eingrenzung auf Namen und zustellfähige Anschrift (vgl. auch § 13 Abs. 1 UKlaG). Dies ist vor allem auch vor dem Hintergrund der Datensparsamkeit nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO relevant. Diensteanbieter und Anbieter von Internetzugangsdiensten sollten daher lediglich das zur Erfüllung der Identifizierungspflichten erforderliche Mindestmaß an Daten bereitstellen dürfen und nicht mehr Daten übermitteln, als für diesen Zweck unbedingt notwendig ist. Der potenziell weite Umfang der möglichen Datenoffenlegung könnte für die Zwecke der Identifizierung unnötig detailliert sein.

Darüber hinaus bedarf es nach unserer Ansicht auch die Klarstellung, dass Anfragen nur beantwortet werden können, soweit die entsprechenden Angaben vorliegen.

Beweissichernde Anordnungen

§ 3 Abs. 3 und Abs. 4 GgdG-E

Aus Sicht des Bitkom bedarf es an dieser Stelle im Gesetzentwurf der Klarstellung, ob nach § 3 Abs. 3 GgdG-E Anbieter von Internetzugangsdiensten lediglich dazu verpflichtet, die IP-Adresszuordnung vorzunehmen und zu speichern, oder ob an dieser Stelle bereits eine Auskunftspflicht gegenüber dem anfragenden Gericht bestehen soll.

Unklar ist auch, ob nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 GgdG-E davon auszugehen ist, dass die Daten ausschließlich zweckgebunden für Auskunftsverlangen im Zusammenhang mit dem Verfahren verarbeitet werden. Andernfalls stellt sich die Frage, ob beispielsweise eine Strafverfolgungsbehörde den Datensatz auch unabhängig von der abschließenden richterlichen Entscheidung anfragen könnte.

Kosten des Auskunftsverfahrens

§ 5 GgdG-E i. V. m. § 81 Abs. 1 S. 1 FamFG

Der Entwurf sieht – in Abweichung von etablierten gesetzlichen Auskunftsansprüchen (§ 21 Abs. 3 S. 7 TDDDG, § 101 Abs. 9 S. 5 UrhG, § 19 Abs. 9 S. 5 MarkenG und § 140b

Abs. 9 S. 5 PatentG) – vor, dass die Kosten des Verfahrens nicht der Antragsteller trägt, sondern die Kostentragung nach billigem Ermessen des Gerichts festgelegt werden soll.

Der uneingeschränkte Verweis in § 5 Abs. 1 GgdG-E auf das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) führt angesichts der formellen Beteiligtenstellung von Diensteanbietern und Anbietern von Internetzugangsdiensten jedoch dazu, dass diese potenziell als Kostenschuldner herangezogen werden können. Dies ist nicht sachgerecht, weil es diese unangemessen mit fremden Verfolgungs- und Insolvenzrisiken belasten würde.

Die Regelung der Kostentragung durch den Antragsteller, der sie im Wege des Schadensersatzes in dem ja ohnehin intendierten Folgeprozess geltend machen kann, hat sich in der Praxis bewährt. Mit Blick darauf, dass nach dem Referentenentwurf kein Gebührentatbestand vorgesehen ist, sind die Kosten (und damit auch das im Referentenentwurf adressierte Insolvenzrisiko des Verletzers) überdies ohnehin begrenzt.

Bitkom plädiert daher für eine Kostenregelung, die dem bewährten Kostenmodell entspricht. Zumindest aber ist klarzustellen, dass als Kostenschuldner insofern nur der Antragsteller und der Nutzer, dessen Daten begehrt werden, in Frage kommen.

Darüber hinaus sollte für die Auskunftserteilung nach § 2 GgdG-E ein Entschädigungsanspruch für die Diensteanbieter und Anbieter von Internetzugangsdiensten entsprechend § 23 Abs. 1 JVEG vorgesehen werden. Die mit der Bearbeitung und Erteilung der Auskünfte verbundenen personellen und technischen Aufwände entstehen unabhängig von der jeweiligen Rechtsgrundlage der Inanspruchnahme und sollten daher angemessen kompensiert werden.

Account-Sperrungen

§ 4 GgdG-E

Bitkom sieht die vorgesehenen Regelungen zur Sperrung von Nutzeraccounts in § 4 Abs. 1 GgdG-E als sachgerecht an. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass auch insoweit ein Richtervorbehalt in § 4 Abs. 4 S. 1 GgdG-E geregelt ist, der eine einzelfallbezogene und verhältnismäßige Entscheidung über die jeweilige Sperrmaßnahme gewährleistet und damit zur rechtssicheren Ausgestaltung des Verfahrens beiträgt. Diensteanbieter verfügen im Übrigen bereits über etablierte technische und organisatorische Mechanismen zur Moderation, Einschränkung und Sperrung von Nutzerkonten und setzen entsprechende Maßnahmen im Rahmen ihrer Community-Standards und Nutzungsbedingungen regelmäßig um. Vor diesem Hintergrund knüpft der Regelungsansatz an bestehende Praxisstrukturen an und erscheint grundsätzlich geeignet, den Schutz Betroffener digitaler Gewalt zu stärken.

Bitkom fordert dennoch, einige der Begriffe im § 4 GgdG-E klarer zu definieren. Die Verpflichtung zur Sperrung von Accounts besteht beispielsweise für einen »angemessenen Zeitraum« (§ 4 Abs. 2 Satz 3 GgdG-E). Diesbezüglich bedarf es einer konkreten Zeitspanne, um Rechtssicherheit bei der Umsetzung zu schaffen.

Zudem soll der geplante »Lesemodus-Ansatz« (§ 4 Abs. 2 GgdG-E) verhindern, dass präventive Kontosperrungen zu einem vollständigen Ausschluss von der digitalen Teilhabe führen. Allerdings greift eine solche Beschränkung in die Systemarchitektur der verschiedenen Diensteanbieter ein und ist technisch sowie organisatorisch äußerst anspruchsvoll. An dieser Stelle bedarf es daher eines Zusatzes, dass der »Lesemodus« nur dann angeboten werden muss, wenn dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Klarstellung in § 4 Abs. 4 S. 3 Alt. 1 GgdG-E verfehlt davon ausgeht, Betroffene könnten von Diensteanbietern verlangen, ein Nutzerkonto aufgrund derer vertraglichen Rechte gegen den Inhaber des Kontos zu sperren. Betroffene haben aber keinen Anspruch auf Durchsetzung der allgemeinen Nutzungsbedingungen und Community Guidelines gegen Nutzerinnen und Nutzer des Dienstes. Die allgemeinen Nutzungsbedingungen und Community Guidelines begründen ausschließlich Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen Diensteanbieter und der Nutzerin bzw. dem Nutzer.

Beteiligung des Nutzers

§ 6 GgdG-E

Wo Nutzerinnen und Nutzer dem Gericht nicht bekannt sind, können Diensteanbieter dazu verpflichtet werden, diese über eingeleitete Verfahren zu unterrichten. Ebenso müssen Diensteanbieter die Einreichungen der Stellungnahme von Nutzerinnen und Nutzern anonym oder unter einem Pseudonym ermöglichen (§ 6 Abs. 2 S. 2 GgdG-E). Es sei darauf hingewiesen, dass die technische Umsetzung durchaus komplex ist. Dies betrifft insbesondere die vorgesehene Pflicht zur Anfertigung von Screenshots der angegriffenen Inhalte (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 GgdG-E). Diese Einbindung von Diensteanbietern als Sprachrohr zwischen Nutzerinnen und Nutzern und Gerichten sehen wir kritisch.

Vertretung durch zivilgesellschaftliche Organisationen

§ 7 GgdG-E

Der Referentenentwurf sieht in § 7 die von § 10 Abs. 2 FamFG abweichende Möglichkeit vor, dass Betroffene sich im Rahmen der Verfahren nach dem GgdG-E durch zivilgesellschaftliche Organisationen vertreten lassen können. Diese Öffnung wird aus Sicht des Bitkom grundsätzlich begrüßt. Die niederschwellige Ausgestaltung der Verfahren, insbesondere der Verzicht auf einen Anwaltszwang im Auskunftsverfahren vor dem Landgericht, ist dabei zu befürworten, da sie den Zugang zum Rechtsschutz erleichtert und Betroffenen eine eigenständige Rechtsverfolgung ermöglicht. Zugleich führt die vorgesehene Möglichkeit der Vertretung durch zivilgesellschaftliche Organisationen zu einer gewissen Professionalisierung der Verfahrensführung, wodurch die Interessen der Betroffenen kompetent wahrgenommen werden können. Vor diesem Hintergrund wird der Ansatz als praxisnah und sinnvoll bewertet und ausdrücklich unterstützt.

Zugleich ist es aus Sicht des Bitkom sachgerecht, dass der Entwurf kein Verbandsklagerecht vorsieht. Die Verfahren nach dem GgdG-E sind ihrem Wesen nach auf die Durchsetzung individueller Ansprüche im konkreten Einzelfall ausgerichtet. Ein Verbandsklagerecht ist demgegenüber typischerweise auf die Geltendmachung kollektiver oder abstrakter Interessen zugeschnitten und würde daher nicht ohne Weiteres in die verfahrensrechtliche Struktur des GgdG-E passen. Eine solche Ausgestaltung erscheint daher konsequent nicht vorgesehen.

Das BMJV weist zu Recht auf die Entscheidung des BGH (NJW 1989, 1365 – »Kollektive Beleidigung von Soldaten«) hin (S. 59 des Referentenentwurfs), wonach auch einzelne Personen als Teil eines Kollektivs in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt sein können und ihnen insoweit Ansprüche auf Auskunft und Accountsperrung zustehen. Demgemäß besteht schon kein Anlass für die Einführung eines Verbandsklagerechts.

Nicht vergleichbar ist daher das Verbandsklagerecht nach § 2 UmwRG, da dieses der Durchsetzung objektiven Umweltrechts in einer strukturell anders gelagerten Konstellation dient, in der die Natur selbst eben nicht prozessfähig ist.

Inländischer Zustellungsbevollmächtigter

§ 9 GgdG-E

Nach § 9 Abs. 3 GgdG-E sind nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassene Anbieter von sozialen Netzwerken dazu verpflichtet, in bestimmten, durch das Gericht zu bestimmenden Fällen, einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Dies stellt eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs dar. In Anlehnung an frühere vergleichbare Regelungsregime (z.B. § 5 NetzDG) sollten die Bestimmungen von § 9 GgdG-E nur auf solche Anbieter von sozialen Netzwerken Anwendung finden, die nicht in einem Mitgliedsstaat niedergelassen sind. Der § 9 Abs. 3 GgdG-E ist daher ersatzlos zu streichen.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Dr. Konstantin Peveling | Bereichsleiter Medienpolitik & Plattformen

T +49 30 27576-321 | k.peveling@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Medienpolitik

Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.